

## **Allgemeinverfügung über den Erlass eines Glasverbotes beim Faschingszug „Neuöttinger Gaudiwurm“ am 18.02.2012**

Aufgrund von Art. 6, 7 Abs. 1 und 19 Abs. 5 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169), in Verbindung mit Art. 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 628), erlässt die Stadt Neuötting folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen**

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in dem unter Ziff. 2 genannten Zeitraum, in dem unter Ziff. 3 genannten Bereich untersagt. Dies beinhaltet auch ein Verbot für die mobilen Verkaufsstände, Getränke in Glasbehältnissen auszuschenken.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie z. B. Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

#### **2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das Verbot gilt in dem unter Ziff. 3 genannten Bereich für den Faschingszug („Neuöttinger Gaudiwurm“) von Samstag, 18.02.2012, 11.00 Uhr, bis Sonntag, 19.02.2012, 01.00 Uhr.

### **3. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziff. 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich des Stadtzentrums, des Dultplatzes und der Verbindungsrouten zwischen Dultplatz und Stadtplatz:

- Stadtplatz mit Nebengassen (Ludwigstraße, Metzgergassl, Frauengasse, Klostersgasse, Mautgasse, Feuergasse, Herzog-Georg-Platz)
- Sebastiansplatz
- Pfarrer-Leeb-Straße
- Burghäuser Straße vom Kreisverkehr beim Müllerbräu bis Höhe Feuerwehrhaus
- Altöttinger Straße vom Kreisverkehr beim Müllerbräu bis Höhe Kindergarten St. Nikolaus
- Parkplatzbereich zwischen REWE und Friedhof
- Gesamter Dultplatz an der Landshuter Straße
- Entlang der Wegstrecke vom Dultplatz bis zum Stadtplatz über die Straßen „Am Hergraben“, Landshuter Straße, Bahnhofstraße (B 299 alt), Ludwigstraße

Der räumliche Geltungsbereich ist außerdem in dem anhängenden Lageplan dargestellt, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

### **4. Androhung von Zwangsmitteln**

Für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs (Art. 34 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG - ) in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

### **5. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1 - 4 dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

### **6. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 und 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt als mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Neuötting) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Verfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angefochten wird. Bei der Stadt Neuötting in 84524 Neuötting, Ludwigstr. 62, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann entsprechend den Vorschriften des Art. 41 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 628), ab dem 01.02.2012 im Rathaus Neuötting, Ludwigstr. 62, 84524 Neuötting, 1. Stock, Zimmer 1.12, während den üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch Nachmittag von 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Neuötting, den 31. Januar 2012  
Stadt Neuötting

  
Peter Haugeneder  
Erster Bürgermeister

